

Schloss Herten - Nutzungsbedingungen

Nutzungsordnung der Stadt Herten vom 1995 für das Schloss Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.09.1995 aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S 666) - SGV.NW. 2023 und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.91 (GV NW S. 214), folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Eigentümer des Hertener Schlosses hat das Erdgeschoss der Stadt Herten zur Nutzung überlassen. Das Schloss soll Zentrum des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Herten sein. Veranstaltungen der Stadt Herten und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, haben im Grundsatz Vorrang vor allen anderen Planungen. Im übrigen entscheidet die Leitung des Hauses unter Berücksichtigung der Ziele der jeweiligen Veranstaltung sowie der freien Kapazitäten, über die Vergabe von Räumen.

II. Nutzungsbedingungen

1. Im Schloss können folgende Räume angemietet werden:

- großer Saal ca. 180 qm
- Barocksaal ca. 110 qm
- Südflügel ca. 130 qm

2. Für die Nutzung der vermieteten Räume und Flächen erhebt die Stadt Herten Entgelte. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

3. Die Räume werden von der Vermieterin entsprechend dem Mietvertrag bereitgestellt. Die Benutzung steht dem Mieter nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zu.

Der in dem Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teil- weise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. Ausgenommen sind Fachausstellungen. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht aber zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter. Die Vermietung wird erst nach Abschluss des Vertrages verbindlich. Die in diesem Vertrag bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn dieser vom Mieter unterschriebene Vertrag spätestens bis 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vermieterin vor- liegt. Aus Terminvornotierungen kann der Mieter keinerlei Rechtsansprüche herleiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden. #

4. Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle

Beanstandungen sind bei der Vermieterin sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

5. Die Vermieterin kann nach Abschluss dieses Vertrages fristlos kündigen, wenn

- a) der Mieter die vereinbarte Miete und Nebenkosten nicht rechtzeitig entrichtet,
- b) vom Mieter der Nachweis über die Erfüllung der in Punkt 13. dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen auf Verlangen der Vermieterin nicht erbracht wird,
- c) der Vermieterin Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen widerspricht.
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist,
- e) die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- f) an der Nutzung der Räumlichkeiten ein dringendes Interesse der Einrichtung bzw. ein öffentliches Interesse besteht.

Dem Mieter erwächst in solchen Fällen kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Vermieterin.

6. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück und können die Räume nicht anderweitig vermietet werden, ist die Vermieterin berechtigt, vom Mieter den vorher vereinbarten Betrag zu verlangen.

7. Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Für alles eingebrachte Gut haftet der Mieter selbst. Vom Mieter eingebrachte Geräte und Anlagen müssen den in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Regeln der Technik und der Sicherheitsbestimmungen entsprechen (z.B. VDE-Vorschriften, DIN- und Unfallverhütungsvorschriften usw.). Der Anschluss dieser Geräte und Anlagen an die hauseigene Versorgung sowie die Überprüfung der Anschlusswerte auf Übereinstimmung, liegen in der Verantwortung des Mieters. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen nur schwer entflamm- bare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden.

Der Aufbau ist nur ab dem vereinbarten Zeitpunkt gestattet. Der Abbau muss bis zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein. Ist der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet sein wird, ist die Vermieterin berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen bzw. eine Mietnachberechnung vorzunehmen.

8. Die Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen der Räume dürfen nur vom Personal oder von Beauftragten der Vermieterin in Betrieb genommen und bedient werden. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Vermieterin nicht.

9. Während der Veranstaltung führt die Vermieterin bzw. die Leitung im Hause die Aufsicht über die überlassenen Räume. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

10. Die Kontrolle zur störungsfreien Abwicklung des Publikumsverkehrs vor Beginn der Veranstaltung, während und nach der Veranstaltung ist vom Mieter in ausreichendem Maße sicherzustellen.

11. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung usw. wird ausdrücklich hingewiesen.

12. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den gemieteten Räumen ist ausschließlich Sache des Cafepächters. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf. Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Leitung des Hauses Gewerbetreibende zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Die Zulassung von Pressefotografen ist Angelegenheit des Mieters.

13. Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist auf Verlangen der Vermieterin vor der Veranstaltung nachzuweisen. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die GEMA.

14. Werden von der Vermieterin besondere, in diesem Vertrag nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen, so behält sie sich ausdrücklich die Nachberechnung vor.

15. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelnder Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars beruhen und schuldhaft verursacht sind. Für Kleidung oder sonstige mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Herten keine Verwahrungspflicht. Die Stadt Herten haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Das Parken im Schlossinnenhof ist nicht gestattet.

16. Alle Rechte und Pflichten für eine Veranstaltung liegen beim Mieter, der die Vermieterin auch von Schadenersatzansprüchen Dritter, freizuhalten hat.

Im einzelnen haftet der Mieter:

- a) für jede Beschädigung des Gebäudes einschließlich sämtlicher zum Gebäude gehörenden Einrichtungen und Außenanlagen,
- b) für Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von fremden Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekoration verursacht werden,
- c) für alle Folgen, die sich aus einer Nichtbeachtung des Punkt 10. dieser Nutzungsordnung ergeben.
- d) für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der zugelassenen Höchstbesucherzahlen ergeben,
- e) für alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften, dieser Mietbedingungen oder Unaufmerksamkeit zustoßen.
- f) Die Haftung tritt ein, gleichgültig
 - I. ob der Schaden vom Mieter, von Besuchern der Veranstaltung oder von Dritten oder
 - II. ob der Schaden während der Mietzeit oder, im weitesten Sinne mit der Veranstaltung zusammenhängend, auch außerhalb der Mietzeit oder
 - III. ob der Schaden mit oder ohne Verschulden verursacht worden ist.

Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsvertrag ist auf Verlangen der Vermieterin vorzulegen.

17. Die Miete, Mietnebenkosten und Kautions sind vom Mieter 7 Tage vor der Veranstaltung auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen.

Bei Überschreitung der Nutzungszeiten erhöhen sich die Kosten entsprechend. Gebühren und Abgaben sowie Entgelte für die Brandwache Sanitätsdienst, Kassen- und Ordnerpersonal und GEMA sind in den Mietsätzen nicht enthalten und vom Mieter zu tragen.

Falls die Feuerwehr den Einsatz einer Brandwache für erforderlich hält, trägt der Veranstalter die berechneten Gebühren.

18. Von diesem Mietvertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich abgeschlossen sind.

III. Die Nutzungsordnung tritt am 01.10.1995 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 01.12.1983.